

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Auflage 11,800.
Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Thlr. 15 Rgr.;
incl. Frachtlohn 1 Thlr. 20 Rgr.
Jede einzelne Nummer 2 1/2 Rgr.
Belagerepliar 1 Rgr.
Gebühren für Extrablätter
ohne Vorbestellung 11 Thlr.
mit Vorbestellung 14 Thlr.
Inserat
4spaltige Zeilen 1 1/2 Rgr.
5spaltige 2 Rgr.
6spaltige 2 1/2 Rgr.
7spaltige 3 Rgr.
8spaltige 3 1/2 Rgr.
9spaltige 4 Rgr.
10spaltige 4 1/2 Rgr.
11spaltige 5 Rgr.
12spaltige 5 1/2 Rgr.
13spaltige 6 Rgr.
14spaltige 6 1/2 Rgr.
15spaltige 7 Rgr.
16spaltige 7 1/2 Rgr.
17spaltige 8 Rgr.
18spaltige 8 1/2 Rgr.
19spaltige 9 Rgr.
20spaltige 9 1/2 Rgr.
21spaltige 10 Rgr.
22spaltige 10 1/2 Rgr.
23spaltige 11 Rgr.
24spaltige 11 1/2 Rgr.
25spaltige 12 Rgr.
26spaltige 12 1/2 Rgr.
27spaltige 13 Rgr.
28spaltige 13 1/2 Rgr.
29spaltige 14 Rgr.
30spaltige 14 1/2 Rgr.
31spaltige 15 Rgr.
32spaltige 15 1/2 Rgr.
33spaltige 16 Rgr.
34spaltige 16 1/2 Rgr.
35spaltige 17 Rgr.
36spaltige 17 1/2 Rgr.
37spaltige 18 Rgr.
38spaltige 18 1/2 Rgr.
39spaltige 19 Rgr.
40spaltige 19 1/2 Rgr.
41spaltige 20 Rgr.
42spaltige 20 1/2 Rgr.
43spaltige 21 Rgr.
44spaltige 21 1/2 Rgr.
45spaltige 22 Rgr.
46spaltige 22 1/2 Rgr.
47spaltige 23 Rgr.
48spaltige 23 1/2 Rgr.
49spaltige 24 Rgr.
50spaltige 24 1/2 Rgr.

Ercheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.
Redaction und Expedition
Johannisstraße 33.
Berühm. Redacteur Fr. Kühner.
Verantwortl. Redaction
Gemeinschaft von 11-13 Uhr
Sonntags von 4-5 Uhr.
Annahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Inserate an Wochentagen bis
8 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Festtagen früh bis 1/2 9 Uhr.
Preis für Inseratannahme:
Otto Klemm, Universitätsstr. 22,
Rosastraße, Galzstr. 21, part.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

No 158.

Sonntag den 7. Juni.

1874.

Öffentliche Sitzung der Stadtverordneten

Mittwoch, am 10. Juni a. e. Abends 7 1/2 Uhr im Saale der I. Bürgerschule.
Tagesordnung:

- I. Wahl eines beauftragten Stadtrathes.
- II. Gutachten des Verfassungs- und Bauausschusses über Anstellung zweier Bauverwalter.
- III. Gutachten des Verfassungs- und Bauausschusses in der Anstaltsfrage.
- IV. Gutachten des Bauausschusses über a. Herstellung der verbreiterten Schulgasse, b. eine Nachforderung für die probeweise Abänderung der Heizungsanlagen im Krankenhaus, c. die Erklärung des Rathes auf die vom Collegium zu Conto 32 des Budgets gefassten Beschlüsse.
- V. Gutachten des Ausschusses zur Gasanstalt über a. die neuen Beleuchtungsanlagen in der Schulgasse x, b. Erweiterung der Beleuchtungsanlagen am Plauen'schen Platz, c. Einlegung einer Gasleitungsröhre in die neue südlich der Krandschule von der Brandvorwerkstraße ab nach der Pleiße führende Straße, d. eine Erklärung des Rathes, die zur Ermöglichung gegebene Regung der Gas- und Wasserrohre unter die Trottoirs betreffend.

Bekanntmachung.

In der Gabelsberger Straße soll über das sogenannte Kuchranwasser eine Holzbrücke erbaut und diese Arbeit in Record vergeben werden.
Diejenigen, welche sich hierbei betheiligen wollen, haben die Zeichnungen und Bedingungen im Rath's-Bureau einzusehen und dieselbe ihre Preisforderungen bis Freitag den 22. Juni dieses Jahres Abends 5 Uhr, mit der Aufschrift „Kuchranwasser“, versiegelt einzureichen.
Diejenigen Offerten, welche nicht versiegelt oder nicht mit der vorgeschriebenen Aufschrift versehen sind, bleiben unberücksichtigt.
Leipzig, den 5. Juni 1874.

Beschlüsse des Rathes in der Plenarsitzung vom 27. Mai 1874.*

Nach Genehmigung mehrerer 1873 er Stiftungsrechnungen, welche den Stadtverordneten zur Justification mitzuteilen sind,
und die Prolongation des Pachtvertrages über Nr. 2756 der Stadtstar mit dem Fleischermeister auf 1 Jahr unter Hinweis auf die in Aussicht stehende Expropriation dieses Areal's zu entscheiden, und
die Verpachtung eines, zur Zeit als Restaurationsgarten dienenden Theiles der Parzelle Nr. 64 der Flur Thonberg an die dasige Gemeinde zur Benutzung der öffentlichen Festlichkeiten x. auf 6 Jahre für 10 Thlr. pr. Acker jährlich Pachtzins unter der Bedingung, daß bei Beendigung des Pacht's nach Wahl des Rathes die Anpflanzungen entweder unentgeltlich zurückzugeben oder zu befestigen sind, sowie daß der Contract auch während der obigen 6 Jahre bei Verweigerung des Areal's zu öffentlichen oder sonstigen Zwecken seitens des Rathes nach 1/2 jähriger Zustimmung der Stadtverordneten genehmigt, und beschließen, Herrn Theaterdirector Gause, auf dessen Antrag die beschlossene Aufschließung über die von demselben schon aus bringenden, durch ärztliche Ratsche belegten Gesundheitsbrunnen erbetene Erlaubnis aus dem obgeschlossenen Theaterpachtcontracte, zu antworten, daß der Rath diese, allerdings eine rechtliche und darum längere Prüfung bedingende Angelegenheit mit aller bei der Bedeutung der Sache möglichen Beschleunigung zu erledigen suchen werde,
vom 1. Januar 1875 ab mit Rücksicht auf die gesteigerten Preise aller Lebensmittel und die erheblich gestiegene Frequenz des Stadtbades, vorbehaltlich der Zustimmung der Stadtverordneten, den Lohn des dasigen Bademeisters um 50 Thlr. jährlich, die Vergütung für Bedienung des ersten Bademeisters auf 1 Thlr. 20 Rgr. wöchentlich und den Lohn des zweiten wegen der gesteigerten Frequenz künftig nicht bloß, wie bisher, während des Sommerhalbjahres, sondern das ganze Jahr beizubehalten, Bademeister auf 40 Thlr. jährlich und den Wochenlohn des Feuermanns am Stadtbad auf 5 1/2 Thlr. zu erhöhen,
den von den Besitzern der Parzelle Nr. 137, 138 des Flurbuchs für Catrich geforderten Kaufpreis an 2700 Thlr. pr. Acker als zu hoch anzusehen, und bei dem offerirten Preise von 1500 Thlr. pr. Acker stehen zu bleiben,
und dem Königl. Bezirks-Ingenieur-Bureau auf dessen Anfrage im finanziellen Interesse der Stadt und in deren gesundheitlichem Interesse an dem Ankauf einer sehr großen Arbeiterzahl während der bedeutenden Eisenbahnbauten in der nächsten Umgebung der Stadt, vorbehaltlich der Zustimmung der Stadtverordneten, Bereitwilligkeit zur Aufnahme der beim Bau der Verbindungsbahn beschäftigten Arbeiter in das städtische Krankenhaus, soweit Raum und sonstige Verhältnisse dies zulassen, in Krankheitsfällen gegen Zahlung eines täglichen Beitrag's von 10 Rgr. und 1 1/2 Thlr. Eintrittsgeld pr. Kopf seitens des Staates sich zu erklären, dagegen in Ungläubigkeit, in denen der Unternehmer nach dem Haftpflichtgesetz einzutreten hat, den gewöhnlichen höheren Beitrag'sbeitrag für Krankheitsfälle zu be-

Des Rathes Deputation.

ansprechen, und zu bedingen, daß für die letzteren Fälle der Staat seine Arbeiter bei einer Versicherungsgesellschaft versichere.
Hieraus folgen mehrere Aufträge der Stadtverordneten; letztere stimmen zu:
a) den vom Rathe zu dem diesjährigen Budget angekauften Grundstücken über die Lantime des Anstaltsdirectors, sowie den für Theaterbesitzer und verkauften Coaks eingekauften Beträgen, unter Aufrechterhaltung des Abstrichs von 150 Thlr. für Eisenwerkbesitzer und der beantragten Erhöhungen für verkauften Theer und der Einnahmehöhe aus dem Privatgasanbau,
b) der Rückgabe der Wirkungs Theaterpacht-Contingent, deren seit dem Jahre 1864 aufgelaufene Forderungen dem hiesigen Theaterpensionsfond überwiesen worden sind,
c) dem Umbau und der Verbreiterung der Bonifatiusstraße unter Führung des Postales von 255 Thlr. für Granittrötre, deren Regung den Adjacenten obliegt, mit dem Antrage, letztere zur Regung der Granittrötre und Einfriedigung ihres Areal's anzufragen, und die übrigen Arbeiten im Gehwegbau zu vergeben,
d) der Verflößerung und Verbreiterung der Granittrötre im Halle'schen Gäßchen, mit dem Antrage, letztere einen entsprechenden Namen zu geben, und die Adjacenten der Bestelle zur Ausführung etwaiger Gas- oder Wasserrohrabzweigungen vor Restflößerung der Straße anzufragen,
e) den auf die Jahre 1871 und 1872 abgelegten Nicolaifahrrechnungen, mit der Erwartung, daß ein so hoher Verbrauch von Brennmaterial, wie in den genannten Jahren, nicht wieder vorkommt und mit dem Antrage, künftighin die Uebernahme von Schulbänken und Schulmobiliar für gehörige Prüfung des Lieferanten zu sorgen,
f) dem Lehrprovisor für Fachunterricht an der höheren Mädchenschule auf das Jahr 1874 an 45 Thlr. 25 Rgr.,
g) der Anstellung des Herrn Büdmann als 11. Oberlehrer an der höheren Mädchenschule und des Herrn Klee als künftigen technischen Lehrer der Realschule ohne Berechtigung zum Aufstehen in der Gehaltsklasse der Oberlehrer,
h) der beschlossenen Einrichtung der 7. Abtheilung des neuen Friedhofes und deren Drainirung unter Führung von 500 Thlr. für Sandsteinsteine an der Umfassungsmauer, und
i) dem Ankauf der Parzellen Nr. 125, 126, 126a des Flurbuchs für Catrich mit dem Antrage, nunmehr mit Rücksicht auf die durch Expropriation von Areal des Johannishospitals zur Eisenbahn Leipziger Eisenbahn der Stiftung zugewiesenen Geldmittel mit Befreiung der noch leeren Zimmer im Johannisthurm durch Gewährung von Kaufanbahnungen vorzugehen.
Den von den Stadtverordneten zu a. aufgestellten Positionen und deren Abstrichen unter c. h. wird beigegeben,
die Angelegenheit sub c. der Deputation, der Antrag unter d. wegen Benennung des Halle'schen Gäßchens der Reubanten-Deputation überlassen,
den Anträgen zu d. wegen Aufforderung der Adjacenten, zu g. und i. soll Statt gegeben, im Uebrigen sollen die gefassten Beschlüsse weiter ausgeführt werden.
Endlich wollen die Stadtverordneten in Betreff der Regulirung der Gasfachlinie für die Grund-Stücke Nr. 5 des Barfüßergäßchens und Nr. 1, 2, 3 der Kleinen Fischerstraße für den Fall von deren Neubau und der Verbreiterung der Straße daselbst, daß behufs Beurtheilung

des Kostenanwandes der Stadt zunächst mit sämtlichen betheiligten Adjacenten verhandelt und das Resultat mitgetheilt werde. Nach Lage der Sache, da der Fall der Ausführung hinsichtlich aller betheiligten Grundstücke erst in ungewisser Zukunft eintritt, somit ein gegenwärtiger Aufwand nicht vorliegt, für die Zukunft aber die Bestimmungen des Reubantenregulatives einzubehalten sind, somit die beantragten Verhandlungen ohne praktischen Nutzen bleiben müssen: wird der Antrag auf Verhandlung mit den Adjacenten abgelehnt und beschloffen, die Stadtverordneten anderweitig um Zustimmung zu der obigen Straßenregulirung zu ersuchen.

Landessynode.

Zur Rechtfertigung gegenüber der Delegation, welche mir das „Dresdner Journal“ unter dem 3. Juni hat zu Theil werden lassen, begnüge ich mich vorläufig dabei, die von mir dem genannten Journal eingelebte Entgegnung auch hier zu veröffentlichen. Sie lautet:

„Sie haben unter dem 3. I. M. in Ihrem Blatte meine im Leipziger Tageblatt gedruckten Bedenken gegen die Wiedereinsetzung der aufgelassenen Mitglieder der Synode von 1871 durch den Hinweis darauf zurückgewiesen, daß jene Synode unter Zustimmung des Kirchenregiments der § 32 der Kirchenverordnungen antwortlich interpretirt habe, und zwar in einem mir entgegengelegten Sinne. Ich habe Dem das Folgende entgegengehalten:

- 1) Eine authentische Interpretation hätte nach § 14 der Geschäftsordnung, und zwar der bereits für die erste Synode in Kraft gewesenen „provisorischen“ Geschäftsordnung, durch zweimalige Abstimmung der Synode beschlossen werden müssen. Dies ist in Bezug auf die von Ihnen erwähnte Interpretation nicht nur nicht geschehen, sondern es ist über dieselbe überhaupt nicht abgestimmt und gar nicht anders als beiläufig gesprochen worden.
- 2) Eine beschlossene authentische Interpretation hätte müssen im Synodalprotokoll erwähnt und durch eine Ministerialverordnung publicirt werden. Beides ist in Bezug auf die von Ihnen erwähnte Interpretation nicht geschehen.
- 3) Dagegen beschloffen sich in der That die Synode mit Interpretation von § 38, der sich auf ganz andere Dinge bezieht, und stimmte hierbei zweimal ab; ihr Beschluß findet sich hier auch im Synodalprotokoll und wurde durch Ministerialverordnung vom 3. Juni 1871 publicirt. Hieraus ist deutlich zu ersehen, daß die von Ihnen angeführte Interpretation, welcher alle diese Bedingungen fehlen, eben deshalb keinen authentischen Charakter haben kann.
- 4) Die von Ihnen angeführte Interpretation des § 32 lautet als in der Synodalvorschrift vom 3. Juni 1871 als eine Ansicht des Verfassungskomitees der Synode, welcher Ansicht auch die Commisare des Kirchenregiments beigetreten sind.“ Bitterer Beistand wird nicht eben nur erzählt im Berichte des Ausschusses, wie man die Privatmeinung Jemandes zu erzählen pflegt. Es ist zu bemerken, daß mehrere Redner der Synode sowohl in dieser als in der darauf folgenden Sitzung diese Privatmeinung theilten, und die übrigen dazu schweigen. In dessen ist zu beachten, daß Abg. Hagemann (S. 476) zum Ausdruck bringt, daß eine Interpretation seitens der Synode nicht stattgefunden hat.
- 5) Eine Aenderung des Gesetzes ist keine Interpretation des Gesetzes. Jeder, der die §§ 32 und 36 der L. v. Syn.-O. unbedungen prüft, zum Ueberflus auch noch Hellen's Erläuterungen zu § 36 in I. Auflage hinzunimmt, wird, ohne daß ein Wort darüber verloren zu werden braucht, erkennen, daß Ihre angebliche authentische Interpretation eine Aenderung des Gesetzes ist.
- 6) Die Stelle, welche der Verfassungskomitee in dem von Ihnen ins Auge gefassten Resoluto an den Motiven zur Synodal-Druckung citirt, spricht nur von „außerordentlichen Veranlassungen“ zu kürzeren Pausen zwischen zwei Synoden, aber nicht von „außerordentlichen“ Synoden.
G. H. H.

Die neuen Straßen der Südvorkadt.

Es gilt wohl als allgemein bekannt und der Augenchein leuchtet es, daß die räumliche Ausbreitung der Stadt Leipzig nach Süden und Südwest bz. Westen und Nordwest unanfechtbar

vorgebracht ist und, was z. B. das städtische Viertel anlangt, die Synodale mit dem benachbarten Flugsfeld häufig geworden haben. Aus den Verhandlungen des Rathes und der Stadtverordneten ist nun aber weiter bekannt, daß vorzugsweise für die Südvorkadt, die einige Jahre hindurch mit der Waldmann-, Krenn- und Gopplienstraße ihren Abschluß erhalten zu haben schien, nunmehr ein Bebauungsplan angenommen worden ist, mit dessen vollständiger Durchführung Leipzig bereits auch mit Connewitz in unmittelbare Nachbarschaft treten wird; es ist dies ein Bebauungsplan, wie er großartig wohl kaum jemals projectirt wurde, da man bei oberflächlicher Berechnung die innere Stadt Leipzig in jenes Territorium häufig hineinzuweisen vermög.

Sehen wir nun auch, für heute wenigstens, von einer eingehenden Darstellung der Beschaffenheit des neuen Stadtviertels nach vollständiger Herstellung ab, so läßt es sich doch nicht umgehen, dort anzuführen, wo der Weiterbau des städtischen Terrains durch die Anlage des Productenbahnhofs gewissermaßen ein Hinderniß im Wege stand. Sieht man aber zu erwarten, daß die Verhandlungen wegen Verlegung des Productenbahnhofs nach der südlichen und jenseits der Schienengasse der Staatsbahn einen allenthalben getheilten Abschluß finden werden, so ist zunächst die Durchführung der Parallellstraße der Pleiße Straße, nämlich der Kohlen-, Köhner-, Gopplien- und Eisenstraße nach dem neuen Terrain (über den ehemaligen Turnplatz) bis zum Connewitz hin selbstverständlich und bereits im neuen Bebauungsplan mit vorgesehen. Die nächste Nachbarschaft oder vielmehr die nächste Parallellstraße der Connewitzer Chaussee wird die in ihrem Entwicklungskreisum bereits begriffene, zur Zeit noch namenlose 60 Ellen breite Straße bilden, welche unmittelbar neben dem Ausbau der Connewitzer Chaussee abzweigt und dann das ganze weite Terrain seiner Länge nach durchschneidet. Als die letzte Pleißenstraße gilt die Connewitzer Chaussee, deren Breite nunmehr einem übereinstimmenden Beschlusse beider städtischen Körperschaften zufolge auf 36 Ellen festgesetzt worden ist. Die stehende nunmehr das Terrain unterhalb der Connewitzer Chaussee der Länge nach durchschneidende Parallellstraße wird jene prachtvolle 60 Ellen breite Straße bilden, die zu einem guten Theil schon fertig gestellt worden und an welcher bereits elegante Villen sich erheben. Die achte Parallellstraße endlich wird die in ihren Ausläufern ebenfalls reichlich bebauten 30 Ellen breite Brandvorwerkstraße repräsentiren.

Der oberhalb der Connewitzer Chaussee gelegene Theil und so weit er vor der Hand bis an die Villa des Bürgermeisters Dr. Koch reicht, wird von 10 Querstraßen durchschnitten, die mit Ausnahme der angeführten in der Mitte gelegenen 60 Ellen breiten Straße in einer Durchschnittsbreite von 30 Ellen errichtet werden. Diese Querstraßen werden auch über das unterhalb der Connewitzer Chaussee gelegene Terrain fortgeführt und vermitteln auf diese Weise einen erleichterten Verkehr, für welchen als Centrum die Connewitzer Chaussee mit ihrer Pferdebahnlinie angesehen sein dürfte. Die Entfernungen dieser Querstraßen von einander wird sich nach ungefährem Schätzungen auf ungefähr 80 bis 150 Meter belaufen.

Durch die Art der Eintheilung des gewaltigen Terrains in längliche Streifen ist der Vortheil erreicht, daß nicht endlose Straßen, sondern durch die eben angegebenen Parallell- und Querstraßen abgegrenzte Häusercomplexe entstehen, welche nach ihrer vollständigen Fertigstellung dem ganzen neuen Stadttheil unbedingt ein äußerst freundliches Aussehen geben und wesentlich zur Verschönerung der Stadt im Geiste der Neuzeit beitragen werden.

Was nun zunächst den links oder oberhalb der Connewitzer Chaussee liegenden Theil des Bebauungsplanes anlangt, so wird die Bebauung desselben, soweit sie nicht in den freigelegenen Districten bereits erfolgt, nach abgemachter Einteilung, vorausgesetzt daß wie zu wünschen die bezüglich d. s. Schienensystem's noch offene Frage ihre Regelung gefunden haben wird, erfolgen können, und es bleibt nur hinsichtlich des unterhalb der Connewitzer Chaussee gelegenen Complexes der Wunsch übrig, daß auch hier recht bald die gleiche Regelmäßigkeit in der Bebauung des schönen Viertels eintreten möge; hiermit fällt auch der Wunsch zusammen, daß namentlich die Besitzer des dem Brandvorwerk gegenüber gelegenen Grundstücks, soweit dasselbe sich von der Köhnerstraße ab bis zu dem bereits angelegten Theile der 60 Ellen breiten Straße erstreckt, sich sowohl im Allgemeinen als auch ganz vornehmlich in ihrem eigenen Interesse bereit finden lassen möchten, zur Herstellung des angezeichneten Straßennetzes zu beschreiten;